

Satzung über die Einzelheiten der Kinder- und Jugendbeteiligung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 18 a und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.22) i. V. m. § 4 der Hauptsatzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in seiner Sitzung am 23.01.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen

1. Die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) wird durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung entsprechend.
2. Der Beauftragte nach Abs. 1 unterstützt Kinder und Jugendliche mit Hauptwohnsitz in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) bei der Wahrnehmung ihrer Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte und berät die Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse bei der Umsetzung der Beteiligung. In diesem Rahmen wirkt sie bei der Vorbereitung von Beschlüssen mit, die die Belange von Kindern und Jugendlichen berühren.

§ 2

Formen der Beteiligung

1. Die Formen der Beteiligung für Kinder und Jugendliche der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) sind:
 - a. Projektbezogene Formen der Partizipation unter Beachtung der Stufen der Beteiligung/Partizipation (Anlage 1). Diese sind thematisch und zeitlich begrenzte Beteiligungsprojekte, in denen häufig mit kreativen Methoden gearbeitet wird.
 - b. Mediengebundene Beteiligungsformen wie Kinder/Jugendseiten im Internet, spezielle Seiten oder Rubriken im Amtsblatt und den Buckower Nachrichten sowie Ergebnisse von Medienprojekten wie Filme, Lieder, Schülerzeitung, mit denen sich Kinder und Jugendliche zumindest mitteilen können.
 - c. Offene Formen der Beteiligung wie Kinder- und Jugendforen, Kinder- und Jugendversammlungen oder Kinder- und Jugendkonferenzen zu klar umgrenzten Themen.
2. Bei Planungen und Vorhaben der Stadt Buckow (Märkische Schweiz), die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren oder berühren können, ist der Beauftragte für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen rechtzeitig jedoch spätestens vor der endgültigen Entscheidung zu informieren und zu beteiligen.

§ 3

Art der Beteiligung

1. Der Amtsdirektor übersendet dem Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen die notwendigen Informationen zu Planungen und Vorhaben sowie die Einladung nebst Tagesordnung zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse. Soweit einzelne Gegenstände der jeweiligen Tagesordnung die Wahrnehmung der Aufgaben des Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen berühren, übersendet ihm der Amtsdirektor die hierzu bei ihm oder bei dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vorhandenen weiteren Sitzungsunterlagen. Die Informationspflicht und Übersendung von Sitzungsunterlagen beschränkt sich ausschließlich auf Angelegenheiten die in öffentlicher Sitzung beraten werden.
2. Der Beauftragte für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen prüft nach fachlichen Kriterien, in wie weit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt werden um ihnen die Möglichkeit der Beteiligung/Mitwirkung zu geben ist. Die Prüfung ist entsprechend Anlage 2 zu dokumentieren.
3. Der Beauftragte für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen ist bei der Wahrnehmung dieser Funktion an fachliche Weisungen nicht gebunden.
4. Der Beauftragte für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen hat das Recht, sich direkt an die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) oder ihrer Ausschüsse zu wenden und zu Maßnahmen oder Beschlüssen Stellung zu nehmen.
5. Ist eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gegeben, sind diese in altersangemessener Form zu informieren und zu beteiligen.
6. Die Ergebnisse der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sind entsprechend Anlage 3 zu dokumentieren und dem zuständigen Gremium vorzulegen und bei der weiteren Durchführung der Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen. In den Sitzungen der entsprechenden Gremien ist dem Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen das Rederecht einzuräumen.

§ 4

In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 24.01.2019

Böttche
Amtsdirektor

Anlage 1 zur Satzung über die Einzelheiten der Kinder- und Jugendbeteiligung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)
Projektbezogene Formen der Beteiligung
Stufen der Beteiligung / Partizipation

Stufe	Beschreibung	Altersgruppe möglich	Arbeitsinhalte Beispiele	Voraussetzungen
Fremdbestimmung	K./J. haben keine Kennung von Zielen und Aktionen/Aktionsformen; Inhalte, Formen und Ergebnisse sind fremdbestimmt Keine Beteiligung/Partizipation!	Kinder im Kitaalter	„Unterdrückung“/„Manipulation“ durch Erwachsene Beispiel – Kinder als Plakatträger auf Demonstrationen	
Dekoration	K./J. wirken in Aktivitäten mit haben aber keine Kennung von Zielen Keine Beteiligung/Partizipation!	Kinder im Kitaalter	Erwachsene wollen das Beste Beispiel – Kinder führen eine Tanzeinlage auf	
Alibi-Teilhabe	K./J. wirken freiwillig in Aktivitäten mit haben aber nur scheinbar eigene Stimme Keine Beteiligung/Partizipation!	Kinder im Kita- und Grundschulalter	„Manipulation“/„Benutzen“ durch Erwachsene Beispiele: Sitzungen, Konferenzen, Kinderparlament	
Teilhabe	K./J. können über bloße Teilnahme an Aktivitäten sporadisches/vereinzelt Engagement zeigen	Kinder im Kita- und Grundschulalter Jugendliche	Aktivierung von K./J. erfolgt Bezugspersonen (zur Aktivität oder zum Konsumieren/reine Teilnahme) durch Ansprache, Flyer, Briefe etc. Beispiel – Teilnahme/Besuch an kulturellen sportlichen Veranstaltungen	
Zugewiesen aber informiert	Aktivität wird von Erwachsenen vorbereitet K./J. nehmen teil und verstehen und teilen Zielsetzung	Kinder im Kita- und Grundschulalter Jugendliche	K./J. durch Erwachsene gut informiert Beispiel – Schulprojektwochen, Auftritte /Präsentationen von K./J	

Anlage 2 zur Satzung über die Einzelheiten der Kinder- und Jugendbeteiligung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

Planung Vorhaben / Projekt	
Träger / Einreicher	
Name des Vorhabens / Projektes	
Thema / Inhalt des Vorhabens / Projektes	
Geplante Dauer des Vorhabens / Projektes	von.....bis.....
Welche Zielgruppe wird berührt und/oder beteiligt?	☐ Kinder 0 bis 6 Jahre ☐ Kinder Klassenstufe 1-3 ☐ Kinder Klassenstufe 4-6 ☐ Kinder/Jugendliche Klassenstufe 7-9 ☐ Junge Menschen Klassenstufe 10-12 ☐ Ausbildung/Berufstätigkeit ☐ Andere
Geplante Beteiligungsform	☐ Medienegebundene Form ☐ Offene Form ☐ Projektbezogene Form ☐ Parlamentarische bzw. repräsentative Form ☐ keine Beteiligung von Kindern/Jugendlichen
Geplante Art der Beteiligung/-qualität	☐ Teilhabe ☐ Zugewiesen ☐ Mitwirkung ☐ Mitbestimmung ☐ Selbstbestimmung ☐ Selbstverwaltung ☐ entfällt, da keine Beteiligung von Kindern/Jugendlichen

Begründung, warum keine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen geplant ist!	
Vorhaben/Projekt ist durch politischen Raum zu beraten/beschließen	☐ ja ☐ nein
Vorhaben ist mit beauftragter Person zu beraten!	☐ ja ☐ nein Unterschrift beauftragte Person für Angelegenheiten von K./J
Unterschrift Träger/Einreicher	

Anlage 3 zur Satzung über die Einzelheiten der Kinder- und Jugendbeteiligung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

Abschluss/Auswertung - Vorhaben / Projekt	
Träger / Einreicher	
Name des Vorhabens / Projektes	
Thema / Inhalt des Vorhabens / Projektes	
tatsächliche Dauer des Vorhabens / Projektes	von.....bis.....
Welche Zielgruppe war berührt und/oder beteiligt?	☐ Kinder 0 bis 6 Jahre ☐ Kinder Klassenstufe 1-3 ☐ Kinder Klassenstufe 4-6 ☐ Kinder/Jugendliche Klassenstufe 7-9 ☐ Junge Menschen Klassenstufe 10-12 ☐ Ausbildung/Berufstätigkeit ☐ Andere Anzahl.....davon weiblich.....
Welche Beteiligungsform Wurde angewandt?	☐ Medienegebundene Form ☐ Offene Form ☐ Projektbezogene Form ☐ Parlamentarische bzw. repräsentative Form ☐ keine Beteiligung von Kindern/Jugendlichen

Welche Art der Beteiligung/-qualität wurde angewandt?	☐ Teilhabe ☐ Zugewiesen ☐ Mitwirkung ☐ Mitbestimmung ☐ Selbstbestimmung ☐ Selbstverwaltung ☐ entfällt, da keine Beteiligung von Kindern/Jugendlichen
Wurde das Projekt durch Jugendkoordination begleitet?	☐ nein ☐ ja Welches Handlungsfeld wurde angewandt? Wurde ein Richtungsziel/Handlungsziel umgesetzt? ☐ ja welches:..... ☐ nein
Vorhaben/Projekt ist durch politischen Raum zu beraten/beschließen	☐ ja ☐ nein
Ergebnis(se)/Produkt(e)	
Unterschrift Träger/Einreicher	